

Das Alkohol-Interlock-Pilotprojekt der AFN in Dresden

Fahren unter Alkoholeinfluss zählt auch in Deutschland zu den Hauptunfallursachen. Unserer Gesellschaft entstehen dadurch jährlich enorme Kosten. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit haben sich international Atemalkohol-Messgeräte mit einer Wegfahrsperre, sogenannte „Alkohol-Interlocks“, gut durchgesetzt. In den USA sind zurzeit 300.000 Interlock-Geräte in Trunkenheitsfahrer-Programmen im Einsatz. Mehrere europäische Länder, wie beispielsweise Schweden, Finnland und die Niederlande, führen seit Jahren erfolgreich Alkohol-Interlock-Programme durch.

Die Schaffung notwendiger gesetzgeberischer Voraussetzungen für die Durchführung eines deutschlandweiten Modellprojektes mit repräsentativen Stichprobengrößen verzögert sich leider seit Jahren.

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) befürwortet den Einsatz von Alkohol-Interlock-Programmen zur Rehabilitation (Vorstandbeschluss vom 30. April 2015).

Die AFN, Gesellschaft für Ausbildung, Fortbildung und Nachschulung e.V., ist seit 1978 mit ihren therapeutischen Programmen zur Rehabilitation auffälliger Kraftfahrer zwei Zielen verpflichtet:

- die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen und
- den Betroffenen zu helfen, ihre Mobilität wiederherzustellen.

Seit 38 Jahren verfolgt die AFN die Idee der psychologischen Hilfestellung für besonders auffällige Kraftfahrer in Deutschland. Die Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung gemäß § 70 FeV unterliegen der Anerkennung durch die Länderministerien und werden regelmäßig von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) begutachtet. Die vorgeschriebenen Evaluationsstudien aufgrund der Prüfung der Legalbewährung nach Kursabschluss zeigen beeindruckend die Wirksamkeit dieser Maßnahmen.

Seit der Einführung der Fahrerlaubnis auf Probe führt die AFN ebenfalls bundesweit die besonderen Aufbau-seminare für alkohol- und drogenauffällige Fahranfänger gemäß § 36 FeV durch.

Die verkehrspsychologischen Therapieangebote der AFN bezeugen die seit Jahrzehnten auf dem Gebiet der verkehrspsychologischen Rehabilitation erfolgreiche Arbeit mit auffälligen Kraftfahrern.

Ziel der individualpsychologischen Therapie ist es, durch die konfrontierende Auseinandersetzung mit den Ursachen und Hintergründen des früheren problematischen Trinkverhaltens die Rückfallwahrscheinlichkeit deutlich zu mindern.

Die Kompetenz in Sachen Wiederherstellung der Fahreignung soll nun im aktuell gestarteten Alkohol-Interlock-Pilotprojekt der AFN in Dresden unter Beweis gestellt werden.

Da die Durchführung eines Modellprojektes mit einer großen Stichprobe zurzeit wegen fehlender rechtlicher Voraussetzungen noch nicht möglich ist, wird beabsichtigt, in diesem Pilotprojekt mit einer kleineren Anzahl von Klienten zunächst Erfahrungen mit dem Einsatz von Alkohol-Interlock zu sammeln. Es wird im Rahmen einer Master-Arbeit wissenschaftlich begleitet.

Innovativ im weltweiten Vergleich ist, dass jahrzehntelang bewährte verkehrspsychologische Rehabilitationsmaßnahmen direkt durch den Alkohol-Interlock-Einsatz unterstützt werden.

Die weiterentwickelte atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperre Interlock 7000 der Firma Dräger bietet eine zuverlässige Technologie und ermöglicht präzise Messergebnisse. Sie besitzt eine ABE des Kraftfahrt-Bundesamtes und entspricht der Europäischen Norm EN 50436-1 in der aktuellen Fassung über Alkohol-Interlock-Geräte für Programme mit Trunkenheitsfahrern.

Wird die Zündung des Fahrzeugs eingeschaltet, muss ein Atemtest des Fahrers abgegeben werden. Liegt die gemessene Atemalkoholkonzentration unter dem eingestellten Grenzwert, kann der Motor gestartet werden - andernfalls ist dies nicht möglich.

Worum geht es konkret?

In diesem Pilotprojekt erhalten alkoholauffällige Kraftfahrer die Möglichkeit, ihren Veränderungsprozess zur Wiederherstellung der Fahreignung mit Hilfe der Verkehrspsychologischen Therapie aktiv zu gestalten. Sie werden dazu gebracht, sich möglichst unmittelbar nach dem Delikt mit ihrer Alkoholproblematik auseinanderzusetzen, lange bevor die Fahrerlaubnisbehörde die Fahreignung überprüfen lässt.

Durch den Interlock-Einsatz können die Klienten außerdem den Verlust des Führerscheins verkürzen bzw. verhindern und damit ihre Mobilität als auch ggf. die Arbeitsfähigkeit aufrechterhalten. Das Alkohol-Interlock als technisches Assistenzsystem unterstützt die im Mittelpunkt stehende verkehrspsychologische Rehabilitationsmaßnahme in direkter Weise. Mit dem Betroffenen wird ein enggefasster Vertrag über die Modalitäten der Teilnahme abgeschlossen.

Die Firma Dräger aus Lübeck stellt der AFN für dieses Pilotprojekt in Dresden eine gewisse Anzahl Geräte (Interlock 7000) zur Verfügung. Die regelmäßige Datenauslese erfolgt im Rahmen der verkehrspsychologischen Therapie und wird von AFN realisiert. Die Projektteilnehmer tragen die Kosten der Rehabilitation, d.h. ihre Maßnahme zur Vorbereitung auf die MPU, und den Ein- und Ausbau des Interlockgerätes selbst.

Rechtliche Realisierung

Die entscheidende Hürde zur Durchführung dieses Pilotprojektes ist das Fehlen der rechtlichen Voraussetzungen in Deutschland.

Um trotzdem Erfahrungen sammeln zu können, sehen wir folgende Möglichkeiten:

a) FE-Inhaber, der eine Alkohol-Straftat mit dem Fahrrad begangen hat

Nach dem Begehen eines Alkohol-Deliktes mit dem Fahrrad bei $> 1,6 \text{ ‰}$ erfolgt die strafgerichtliche Ahndung (§§ 315c, 316 StGB) und dem Aussprechen einer Geldstrafe. Ein FE-Entzug erfolgt jedoch nicht. Das Gericht informiert das KBA, das seinerseits seit Inkrafttreten des neuen Punktsystems am 1. Mai 2014 unverzüglich die zuständige FEB informiert. Bis dahin erfuhr die FEB meist erst bei Erreichen einer Punkteschwelle (manchmal erst nach Jahren) von dem Delikt. Daraufhin erfolgt wegen Zweifeln an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen die Aufforderung, innerhalb von zwei Monaten ein MPU-Gutachten vorzulegen.

Im Rahmen des Pilotprojektes soll versucht werden, dass sich der Klient möglichst schnell nach Begehen der Tat zu einem Beratungsgespräch meldet. Hier wird geprüft, welche Schritte zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung notwendig sind und ob der Betreffende zur Teilnahme am Pilotprojekt in Frage kommt.

Der Klient beginnt unverzüglich mit der verkehrspsychologischen Rehabilitationsmaßnahme und rüstet sein Kfz mit Alkohol-Interlock aus. Er verpflichtet sich, ab einem bestimmten Zeitpunkt (Festlegung durch die FEB) nur noch dieses mit AIL ausgerüstete Kfz zu führen.

Er nimmt mit seiner zuständigen FEB Kontakt auf und versucht, die Frist zur Vorlage des Gutachtens verlängern zu lassen, bis die Rehabilitationsmaßnahme abgeschlossen ist.

Nach positiver MPU und damit der Ausräumung der Eignungszweifel wird das Interlock-Gerät wieder ausgebaut, und der Klient darf wieder ohne Einschränkungen Kraftfahrzeuge führen.

b) FE-Inhaber, der nach einem früheren Alkoholdelikt nun mit einer Alkohol-Ordnungswidrigkeit aufgefallen ist

Nach dem Begehen eines Alkohol-Deliktes mit einer Promillezahl zwischen 0,50 und 1,09 ohne Vorliegen von Anzeichen einer Fahrunsicherheit erfolgt die Ahndung nach § 24a StVG als Ordnungswidrigkeit. Wenn zum Zeitpunkt der Tat bereits ein Alkoholdelikt im FAER eingetragen ist, löst dies bei der zuständigen FEB nach Kenntniserlangung des neuerlichen Deliktes gemäß § 13 FeV Eignungszweifel aus, die durch Bebringung eines MPU-Gutachtens ausgeräumt werden müssen.

Im Rahmen des Pilotprojektes soll auch bei diesen Klienten versucht werden, dass sich der Betreffende möglichst schnell zum Beratungsgespräch meldet. Die nächsten Schritte verlaufen analog dem oben dargestellten Fall a).

c) Strafrechtliche Möglichkeiten der Erteilung oder Belassung einer FE mit Beschränkung und Auflagen

Das Gericht könnte prüfen, ob es die Möglichkeit sieht, dem Betroffenen nach einer Trunkenheitsfahrt nach §§ 315c, 316 StGB die FE zu belassen oder vorzeitig neu zu erteilen unter folgenden Beschränkungen und Auflagen:

- Teilnahme an einer individuell angemessenen verkehrspsychologischen Rehabilitationsmaßnahme und
- der Täter darf nur ein mit Alkohol-Interlock ausgerüstetes Kfz führen.

Die Verwaltungsbehörde würde einen Führerschein mit den Schlüsselnummern 50 oder 51 (Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug: Angabe der Fahrzeugidentifizierungsnummer oder amtliches Kennzeichen) und demnächst Schlüsselnummer 69 („beschränkt auf Fahrzeuge mit einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre gemäß EN 50436“: Elfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, in Vorbereitung) ausstellen.

Nach Feststellung der wiederhergestellten vollständigen Eignung (z. B. durch positive MPU) werden die Beschränkungen und Auflagen aufgehoben, und das Alkohol-Interlock-Gerät kann wieder ausgebaut werden.

Kontakt:

Dr. Joachim Seidl
Petra Feustel-Seidl

Verkehrspsychologische Praxis
Melanchthonstr. 7
01099 Dresden

Tel.: 0351 8949 0138
Fax: 0351 8949 0139
E-Mail: info@vpp-seidl.de
www.vpp-seidl.de

AFN Dresden
Melanchthonstr. 7
01099 Dresden

Tel.: 0351 8488729
Fax: 0351 8488726
E-Mail: seidl@afn.de
www.afn.de